



### Konjunkturpaket II

# Was Wirtschaft und Bürger bekommen

#### Senkung der Krankenkassenbeiträge

Der gesetzlich festgelegte Krankenkassenbeitrag sinkt ab 1. Juli 2009 von 15,5 auf 14,9 Prozent. Davon sind 14,0 Prozent zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen; der vom Versicherten allein zu zahlende Zusatzbeitrag von 0,9 Prozent bleibt unverändert.

#### Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung sinkt rückwirkend zum 01. Januar 2009 von bisher 3,3 auf 2,8 Prozent.

#### Kinderbonus

Alle Kindergeldberechtigten erhalten in 2009 einmalig einen Bonus von 100 Euro pro Kind. Gutverdienende profitieren davon allerdings im Ergebnis nicht, da die Einmalzahlung bei der Einkommensteuerveranlagung für 2009 wieder mit den Kinderfreibeträgen verrechnet wird.

Der Regelsatz für Kinder von 6 bis 13 Jahren von Langzeitarbeitslosen steigt ab dem 1. Juli 2009 von 211 auf 246 Euro pro Monat.

#### Abwrackprämie für ältere Pkw

Für Autos, die älter als neun Jahre sind und mindestens ein Jahr beim Besitzer zugelassen waren, kann bei einem Kauf eines Neuwagens oder Jahreswagens eine Prämie („Abwrackprämie“) in Höhe von 2.500 Euro beantragt werden. Die Vergabe der Prämien erfolgt nach dem Windhundprinzip: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst – bis die insgesamt bereit gestellten Bundesmittel von 1,5 Milliarden Euro aufgebraucht sind. Wenn Sie einen Antrag stellen wollen, müssen Sie mindestens ein Jahr Halter des verschrotteten Altfahrzeugs gewesen sein und auch das neue Fahrzeug muss auf Sie zugelassen werden. Die Zulassung des Neufahrzeugs und die Verschrottung des Altfahrzeugs müssen zwischen dem 14. Januar und dem 31. Dezember 2009 erfolgen. Das Neufahrzeug muss mindestens die Abgasnorm EURO 4 erfüllen. Die Prämie gibt es auch für Jahreswagen, die längstens ein Jahr auf einen in Deutschland niedergelassenen Händler oder Hersteller zugelassen waren. Der Kauf von Gebrauchtfahrzeugen als Ersatz für den verschrotteten Pkw wird nicht gefördert.

Begünstigt sind nach der Förderrichtlinie nur Privatpersonen. Es können also nur Autokäufer von der Prämie profitieren, deren Alt- und Neufahrzeug sich nicht im Betriebsvermögen befinden. Landwirte, Gewerbetreibende oder Freiberufler, die ihren Pkw im steuerlichen Betriebsvermögen halten, kommen somit nicht in den Genuss der Abwrackprämie. Beim Antragsverfahren kommt es auf die Zulassung an. Dabei ist entscheidend, dass in den Fahrzeugpapieren (sowohl beim Alt- als auch beim Neufahrzeug) ausschließlich die Privatperson (z. B. Max Mustermann) eingetragen ist. Ausgeschlossen sind somit Fälle, in denen das Altfahrzeug zum Beispiel auf die „Firma Mustermann“ zugelassen war und das neue Fahrzeug ausschließlich auf „Dr. Mustermann“ zugelassen werden soll. Mehr zur Abwrackprämie und die entsprechenden Antragsvordrucke finden Sie unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de).



#### Steuern und Rechnungswesen | Seite 1-5

#### Inhalt

- Konjunkturpaket II – Was Wirtschaft und Bürger bekommen – Seite 1-2*
- Jahressteuergesetz 2009 – Von steuerfrei bis Steuerstrafe – Seite 2-3*
- Jetzt neu geregelt – Steuerabzug für Haushalts- und Handwerkerleistungen – Seite 3*
- Steuerbürokratieabbaugesetz – Weniger Bürokratie oder mehr Steuereinnahmen? – Seite 3*
- Steuerstrategie bei Investitionen – Der Investitionsabzugsbetrag – Seite 4*
- Einschränkung der Pendlerpauschale war verfassungswidrig – Seite 4*
- Schulgeld als Sonderausgabe abziehbar – Seite 5*
- Ausländische Saisonarbeitskräfte: Lohnsteuerabzugsbescheinigung oder fünfprozentige Lohnsteuerpauschalierung – Seite 5*
- Ausländische Saisonarbeitskräfte müssen Steuererklärungen abgeben – Seite 5*

#### GmbH Spezial | Seite 6

- Erbschaftsteuerreform – Was passiert mit meinem GmbH-Anteil? – Seite 6*
- Verstoß gegen Insolvenzantragspflicht – Auch der Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH haftet! – Seite 6*
- Offenlegung von Jahresabschlüssen – Frist beachten! – Seite 6*
- Verdeckte Gewinnausschüttung – Seite 6*

#### Betriebswirtschaft | Seite 7-9

- Sicher in die Selbstständigkeit – SHBB berät Existenzgründer – Seite 7*
- Handelsregistereintragungen online – Schnelle und kostengünstige Informationsmöglichkeit über Geschäftspartner – Seite 7*
- SHBB – Journal stellt vor: Die Investitionsbank Schleswig-Holstein als Partner der regionalen Wirtschaft – Seite 8-9*

#### Recht | Seite 9-11

- Serie: Unternehmensnachfolge – schon geregelt? – Teil 5: Gestaltungsmöglichkeiten im Testament – Seite 9-10*
- Saisonarbeitnehmer aus Polen – Deutsche oder polnische Sozialversicherung? Was Sie als Arbeitgeber prüfen müssen – Seite 11*

#### Internes | Seite 12

- Wir stellen vor: Die SHBB-Beratungsstelle Bernau bei Berlin – Seite 12*
- Steuer-Terminkalender – Seite 12*
- Impressum – Seite 12*

**Editorial**

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Jahr 2009 begann mit einer großen Anzahl neuer Gesetze. Und die am stärksten beachteten Gesetzesänderungen beruhen auf Urteilen der Gerichte, allen voran denen des Bundesverfassungsgerichtes. Insgesamt waren im letzten Jahr mehr als 60.000 Verfahren bei den Finanzgerichten anhängig. Und die Liste wird immer länger. Doch warum haben die Gerichte plötzlich die Rolle des Motors der Steuergesetzgebung eingenommen? Die Ursachen liegen auf der Hand: Gesetze werden zu oft mit der heißen Nadel gestrickt. Jüngste Beispiele sind Erbschaftsteuer und Pendlerpauschale. Man kann sich des Eindrucks kaum erwehren, dass viele Regelungen trotz angeblich sorgfältiger verfassungsrechtlicher Prüfung und gegen sämtliche verfassungsrechtliche Zweifel einfach so durchgepeitscht werden. Wenn die politisch Verantwortlichen jedoch deutliche Warnungen namhafter Steuerrechtsexperten ignorieren, sind herbe Schlappen vor dem Verfassungsgericht vorprogrammiert. Aber selbst wenn der Gesetzgeber von den Gerichten in die Schranken verwiesen wird, herrscht nicht immer Klarheit. Besonders ärgerlich ist die große Zahl von so genannten „Nichtanwendungserlassen“ der Finanzverwaltung. Klare Entscheidungen der Finanzgerichte zugunsten der Steuerzahler werden dann aus fiskalischen Gründen nämlich doch nicht umgesetzt.



Dr. Willi Cordts

„Und wozu das Ganze hin und her?“ fragen sich zu Recht viele betroffene Steuerpflichtige. Hier hilft Ihr SHBB-Journal: Wir informieren Sie rechtzeitig über die neuesten Rechtsentwicklungen und die bestehenden Regelungen, um Ihnen Planungssicherheit für Ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Dispositionen zu geben. Und zumindest hierauf können Sie sich fest verlassen: Ihr SHBB-Journal wird Sie auch weiterhin auf dem Laufenden halten.

Ihr

- **Höhere Grenzen für die Steuervorauszahlungen**  
Einkommensteuervorauszahlungen werden nicht erhoben, wenn die Steuerbeträge bestimmte Bagatellgrenzen nicht überschreiten. Für den Veranlagungszeitraum 2009 wurden die Bagatellgrenzen für die Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen verdoppelt. Sie müssen dann mindestens 400 Euro im Kalenderjahr betragen. Bei nachträglicher Erhöhung der Einkommensteuervorauszahlungen beträgt die Bagatellgrenze 5.000 Euro.

↳ Fortsetzung von Seite 1

- **Beschäftigungssicherung**  
Kurzarbeit soll zur Sicherung der Arbeitsplätze attraktiver und von den Unternehmen stärker genutzt werden. Für die Jahre 2009 und 2010 erhalten Arbeitgeber 50 Prozent ihres Anteils an den Sozialabgaben für Kurzarbeiter von der Bundesagentur für Arbeit erstattet. Für die Weiterbildung von Arbeitnehmern können auf Antrag die vollen Sozialversicherungsbeiträge erstattet werden.

- **Steuersenkungen**  
Auch wenn sich die Bundesregierung (noch) nicht auf eine grundlegende Reform des Einkommensteuertarifs einigen konnte, wird die Steuerschraube doch ein wenig gelockert. Die Entlastung erfolgt in zwei Stufen: Im laufenden Jahr 2009 werden die Steuerzahler um rund drei Milliarden Euro entlastet, im kommenden Jahr dann um rund sechs Milliarden Euro.

- **Grundfreibetrag:** Das steuerfreie Existenzminimum steigt rückwirkend zum 1. Januar 2009 um 170 Euro auf 7.834 Euro, ab 2010 beträgt es dann 8.004 Euro. Zu versteuernde Einkünfte bis zur Höhe des Grundfreibetrags müssen nicht versteuert werden.

- **Eingangssteuersatz:** Greift oberhalb des Grundfreibetrags und sinkt rückwirkend zum 1. Januar 2009 von bisher 15 auf 14 Prozent.

- **Tarif:** Die Progression setzt etwas später ein. Die Eckwerte der einzelnen Tarifzonen werden zum 1. Januar 2009 um 400 Euro angehoben und zum 1. Januar 2010 um weitere 330 Euro.

Bisher im Lohnsteuerabzugsverfahren für die ersten Monate des Jahres 2009 zuviel einbehaltene Lohnsteuer kann im Rahmen des permanenten Lohnsteuerjahresausgleichs berichtigt werden. Bei ausgedehnten

Arbeitnehmern kann auch eine Korrektur des Lohnabzugs der früheren Monate vorgenommen werden. Allerdings dürfte sich der Arbeitsaufwand kaum lohnen, da die Lohnsteuererstattungen in der Regel geringer als zehn Euro monatlich sein werden. Wir empfehlen daher in solchen Fällen, die Korrektur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durchführen zu lassen.

**jährliche Einkommensteuerentlastung gegenüber 2008**

zu versteuerndes Einkommen	Entlastung 2009		Entlastung 2010	
	Grundtarif	Splitting	Grundtarif	Splitting
10.000 €	51 €	0 €	82 €	0 €
30.000 €	108 €	162 €	181 €	263 €
50.000 €	145 €	198 €	249 €	330 €
70.000 €	150 €	236 €	258 €	397 €
90.000 €	150 €	272 €	258 €	464 €
110.000 €	150 €	300 €	258 €	516 €
130.000 €	150 €	300 €	258 €	516 €

- **Öffentliche Investitionen**  
Kernstück mit rund 75 Prozent des gesamten Konjunkturpakets II ist ein öffentliches Investitionsprogramm mit einem Volumen von rund 17,3 Milliarden Euro. Zehn Milliarden Euro des Bundes fließen in die Sanierung der Bildungsinfrastruktur (Kindergärten, Schulen und Hochschulen) und 4 Milliarden Euro in die Sanierung der Gesundheits-, Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur (Krankenhäuser, Städtebau und Informationstechnologie). Die Bundesländer sollen 3,3 Milliarden Euro zum Gesamtpaket beisteuern. Damit Investitionen rasch wirken können, wird das Vergaberecht für Aufträge vorübergehend gelockert. ■

**Jahressteuergesetz 2009**

**Von steuerfrei bis Steuerstrafe**

Aus dem Jahressteuergesetz 2009 ergeben sich eine Vielzahl von Änderungen in verschiedenen Bereichen des Steuerrechts. Die Maßnahmen reichen von der Gesundheitsförderung über die Bekämpfung von Steuerstraftaten bis hin zu Maßnahmen zur Vereinfachung des Steuerrechts. Im Folgenden geben wir Ihnen einen ersten Überblick.

- **Betriebliche Gesundheitsförderung steuerfrei**  
Um die betriebliche Gesundheitsförderung stärker voranzutreiben, kann künftig jeder Arbeitgeber seinen Angestellten bis zu 500 Euro im Jahr für gesundheitsfördernde Maßnahmen steuerfrei zuwenden. Er kann diesen Betrag auch direkt an seine Arbeitnehmer auszahlen, wenn diese externe Kurse besuchen. Unter die betriebliche Gesundheitsförderung fallen zum Beispiel Kurse zu Ernährung, Stressbewältigung und Entspannung, Suchtprävention, Reduzierung arbeitsbedingter Belastung des Bewegungsapparats sowie gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung.

Nicht begünstigt ist es jedoch, Mitgliedsbeiträge für Sportvereine und Fitnessstudios vollständig zu übernehmen beziehungsweise zu bezuschussen – außer die jeweiligen Kurse entsprechen den fachlichen Anforderungen des Leitfadens des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen.

- **Faktorverfahren bei der Lohnsteuer**  
Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 wird ein Faktorverfahren zum Lohnsteuerabzug eingeführt. Das bedeutet, dass Ehegatten zukünftig auf Antrag statt der

Steuerklassenkombination IV/IV oder III/V auf der Lohnsteuerkarte jeweils die „Steuerklasse IV + Faktor“ für die Ermittlung der Lohnsteuer eintragen lassen können. Der Faktor berücksichtigt dabei bereits die voraussichtliche Einkommensteuer für beide Ehegatten bei Zusammenveranlagung nach dem Splittingverfahren.

Das Faktorverfahren soll dafür sorgen, dass bei dem jeweiligen Ehegatten mindestens die ihm persönlich zustehenden Posten wie Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale und Kinder (Steuerklasse IV) einfließen und zugleich die Auswirkungen der Zusammenveranlagung (Splitting) berücksichtigt werden. ↳

Beispiel:

	Lohn/Gehalt voraus-sichtlich	Lohn-steuer-klasse	Lohn-steuer
Ehegatte A	30.000 €	IV	4.800 €
Ehegatte B	10.000 €	IV	0 €
Einkommensteuer A+B gesamt (bei Ehegattenveranlagung, Splitting)			4.000 €
Faktor 4.000/4.800			0,833
Faktor 0,833 wird auf den Lohnsteuerkarten für A und B eingetragen			
LSt für Ehegatte A = 4.800 € × 0,833			3.998 €
LSt für Ehegatte B = 0 € × 0,833			0 €

➔ Fortsetzung von Seite 2

▪ **Keine Vorsteuerabzugsbeschränkung bei Pkws**  
Die noch von der Bundesregierung geplante Beschränkung des Vorsteuerabzugs für Fahrzeuge, die sowohl für unternehmerische als auch für private Zwecke genutzt werden, wurde aufgrund systematischer und EU-rechtlicher Bedenken nicht umgesetzt.

▪ **Windkraftanlagen: anteilige Gewerbesteuer für die Standortgemeinden**

Das Jahressteuergesetz fixiert nun gesetzlich, was bereits bisher Verwaltungsauffassung war: Nicht nur die Gemeinde des Geschäftssitzes des Windenergieanlagenbetreibers, sondern auch die Standortgemeinden der dazugehörigen Windenergieanlagen werden in angemessener Weise am Gewerbesteueraufkommen beteiligt. Das Gewerbesteueraufkommen wird zu 30 Prozent nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne und zu 70 Prozent nach dem Verhältnis des Sachanlagevermögens in den betreffenden Gemeinden aufgeteilt.

▪ **Verlängerung der Strafverfolgung bei Steuerhinterziehung**

Bei Steuerstraftaten stimmten bisher die steuerrechtlichen Verjährungsvorschriften nicht mit den strafrechtlichen überein. Während die steuerrechtliche Festsetzungsfrist bei Steuerhinterziehung zehn Jahre beträgt, belief sich die strafrechtliche Verfolgungsverjährungsfrist auf fünf Jahre. Folglich konnten die Steuern noch festgesetzt werden, während eine Strafverfolgung des Steuerhinterziehers schon nicht mehr möglich war. Durch das Jahressteuergesetz wurde die Verfolgungsverjährungsfrist von bisher fünf Jahren auf zehn Jahre angehoben. Dies gilt jedoch nur für Fälle der „besonders schweren“ Steuerhinterziehung. Nach jüngster Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt diese vor, wenn der entstandene Steuerschaden über 50.000 Euro liegt. Die Verjährungsfrist für die Verfolgung „einfacher“ Steuerstraftaten beträgt wie bisher fünf Jahre. ■

# Jetzt neu geregelt

## Steuerabzug für Haushalts- und Handwerkerleistungen

Mit dem Familienleistungsgesetz wurde unter anderem auch der Steuerabzug für Arbeiten im Privathaushalt neu geregelt. Und das hat sich geändert:

Ab 2009 können einheitlich 20 Prozent der begünstigten Aufwendungen bis zu bestimmten Höchstbeträgen (siehe Tabelle rechts) von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Der Abzug wird aber nur gestattet, wenn die Ausgaben mit einem in der EU liegenden Privathaushalt des Steuerpflichtigen zusammenhängen. Betriebsausgaben und Werbungskosten sind wie bisher in vollen Umfang abzugsfähig.

▪ **Haushaltshilfen**

Typische Tätigkeiten: Zubereitung von Mahlzeiten, Reinigung der Wohnung, Gartenpflege, Pflege von kranken oder pflegebedürftigen Personen. Nachweis: Über Steuerbescheinigung der Minijobzentrale oder Auswertungen der Lohnbuchführung.

▪ **Haushaltsnahe Dienstleistungen**

Tätigkeiten, die **nicht** unter die Handwerkerleistungen fallen, gewöhnlich durch Mitglieder privater Haushalte erledigt werden und für die ein Dienstleister in Anspruch genommen wird. Zum Beispiel: Reinigung der Wohnung, Gartenarbeiten, Pflegedienste.

▪ **Handwerkerleistungen**

Begünstigt sind Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen.

Zum Beispiel:

- Kontrollarbeiten (Schornsteinfeger etc.)

	2008	ab 2009
Haushaltshilfe mit Minijob	10 % von max. 5.100 €	20 % von max. 2.550 € (max. 510 € Steuerabzug)
Sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfe	12 % von max. 20.000 €	20 % von max. 20.000 € (max. 4.000 € Steuerabzug)
Haushaltsnahe Dienstleistungen	20 % von max. 3.000 € max. 6.000 € pflegebed.	
Handwerkerleistung	20 % von max. 3.000 €	20 % von max. 6.000 € (max. 1.200 € Steuerabzug)

- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungs-, Elektro-, Gas- und Wasseranlagen
- Reparatur und Wartung von Haushaltsgegenständen (Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Computer etc.)
- Reparatur oder Austausch von Fenstern, Türen und Bodenbelägen
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche und des Badezimmers
- Maßnahmen der Gartengestaltung

**Aber aufgepasst!** Sie können nicht etwa die komplette Rechnung absetzen. Begünstigt sind lediglich der Arbeitslohn sowie die Maschinen- und Fahrtkosten, nicht die Materialkosten.

**Weiterhin gilt:** Rechnung und Bezahlung durch Banküberweisung muss nachgewiesen werden. Barzahlungen sind nicht begünstigt. ■

## Steuerbürokratieabbaugesetz

# Weniger Bürokratie oder mehr Steuereinnahmen?

Das Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (kurz: Steuereinkommenabbaugesetz) ist zwischenzeitlich in Kraft getreten. Bei einem solch gut klingenden Namen keimen Hoffnungen auf – doch leider ist es mit dem Bürokratieabbau für die Steuerbürger und die Wirtschaft nicht weit her.

„Elektronik statt Papier“ ist das Motto eines großen Teils der Gesetzesänderungen. Für Wirtschaftsjahre beziehungsweise Veranlagungszeiträume ab 2011 darf dem Finanzamt Folgendes nur noch auf elektronischem Weg eingereicht werden – und zwar in standardisierter Form und nach einem von der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Verfahren:

- Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen
- Einnahmenüberschussrechnungen
- Einkommensteuererklärungen, sofern betriebliche Einkünfte vorliegen
- Betriebliche Steuererklärungen wie Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer,
- Feststellungserklärungen
- Anträge auf Dauerfristverlängerung für die Umsatzsteuervoranmeldung sowie die Berechnung und Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen

Weiterhin ist vorgesehen, dass bestimmte Belege und Unterlagen, die dem Finanzamt bisher in Papierform vorgelegt wurden, künftig elektronisch bereitgestellt

werden. Zum Beispiel Spendenbescheinigungen oder Beitragsnachweise zur Riesterrente. Das Finanzamt kann in besonderen Fällen auf Antrag Ausnahmen zulassen und die Einreichung von Papierformularen erlauben. Eine gewisse Erleichterung bringt auch die Anhebung der Schwellenwerte für die Verpflichtung zur Abgabe monatlicher, vierteljährlicher und jährlicher Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen.

**Lohnsteueranmeldungen**

	Lohnsteuer pro Jahr	
	bis 2008	ab 2009
Jahresanmeldung	bis 800 €	bis 1.000 €
Quartalsanmeldung	800 bis 3.000 €	1.000 bis 4.000 €
Monatsanmeldung	ab 3.000 €	ab 4.000 €

**Umsatzsteuervoranmeldungen**

	Umsatzsteuer pro Jahr	
	bis 2008	ab 2009
Jahresanmeldung	bis 512 €	bis 1.000 €
Quartalsanmeldung	512 bis 6.136 €	1.000 bis 7.500 €
Monatsanmeldung	ab 6.136 €	ab 7.500 €

**Zusammenlegung von Prüfungen**

Eine mögliche Arbeitsentlastung für Unternehmen bringt eine neue Vorschrift, nach der Arbeitgeber eine

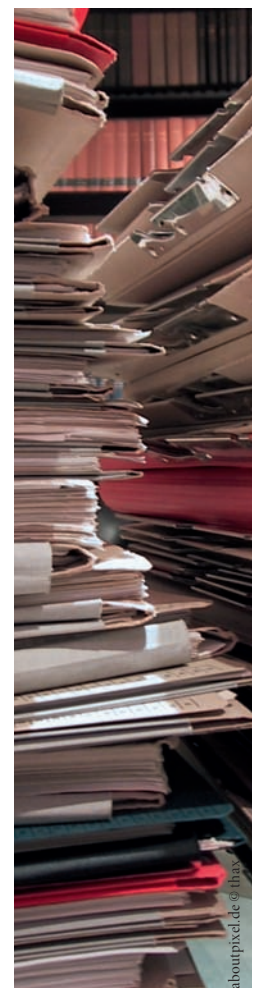
zeitliche Zusammenlegung der Lohnsteueraußenprüfung des Finanzamts und der Sozialversicherungsprüfung der Rentenversicherungsträger beantragen können. Diese Möglichkeit soll ab 2010 eingeführt werden.

**Keine Rechnung notwendig**

Ab 2009 ist bei Leistungen, die nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG steuerfrei sind und an einen Unternehmer oder an eine juristische Person, die Nichtunternehmer ist, erbracht wird, die Erstellung einer Rechnung nicht mehr vorgeschrieben. Auch die bisher obligatorische Übermittlung einer zusammenfassenden Rechnung (so genannte Sammelrechnung) per elektronischem Datenaustausch wurde abgeschafft.

**Vorläufige Steuerfestsetzung**

Auf die Flut von Einsprüchen bei den Finanzämtern hat der Gesetzgeber mit einer Ausdehnung der Vorläufigkeitsvermerke reagiert. Ab 2009 kann eine Steuer auch dann teilweise vorläufig festgesetzt werden, wenn nur eine so genannte einfachgesetzliche Rechtsfrage strittig ist und dazu ein Musterverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig ist. Dadurch wird ein großer Teil der üblichen Masseneinsprüche entbehrlich. Inwieweit Ihre Steuerfestsetzung betroffen ist, kann Ihnen Ihr SHBB-Steuerberater sagen. Die tatsächliche Umsetzung der Neuregelung durch die Finanzverwaltung bleibt abzuwarten. ■





## Steuerstrategie bei Investitionen

### Der Investitionsabzugsbetrag – eine wirksame steuerliche Hilfe

Sie planen Investitionen? Verschiedene steuerliche Maßnahmen helfen, den Kreditanteil bei der Finanzierung zu reduzieren und das Eigenkapital zu schonen. Zielsetzung des neuen Investitionsabzugsbetrags ist es, die Liquidität und Eigenkapitalausstattung kleinerer und mittlerer Unternehmen zu verbessern.

Einkunftsart/ Gewinnermittlung	Größenmerkmal	bis 2008 max., in Tausend Euro	2009 und 2010 max., in Tausend Euro	ab 2011 max., in Tausend Euro
Gewerbebetriebe	Betriebsvermögen	235	335	235
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Wirtschaftswert	125	175	125
Einnahme-Überschussrechner (alle Einkunftsarten)	Gewinn	100	200	100

Für die Anschaffung oder Herstellung eines **abnutzbaren beweglichen** Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können jetzt **bis zu 40 Prozent** der zukünftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten außerbilanziell gewinnmindernd in Abzug gebracht werden. Der Investitionsabzugsbetrag gilt im Übrigen neuerdings **auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter**. Zukünftiges Abschreibungsvolumen wird auf diese Weise zeitlich vorgezogen.

Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Wirtschaftsgut muss in den folgenden drei Wirtschaftsjahren angeschafft beziehungsweise hergestellt werden.
- Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung sowie im folgenden Wirtschaftsjahr muss es zu mindestens 90 Prozent betrieblich genutzt werden.
- Die geplante Investition muss dem Finanzamt seiner Funktion nach benannt werden.
- Die voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten müssen angegeben werden.
- Die Investition muss im selben Betrieb erfolgen, in dem der Investitionsabzugsbetrag gebildet wurde

Die Gesamtsumme der Investitionsabzugsbeträge für das Wirtschaftsjahr des Abzugs und die drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre ist auf 200.000 Euro begrenzt.

Wird ein Wirtschaftsgut, für das ein Investitionsabzugsbetrag gebildet wurde, tatsächlich angeschafft oder hergestellt, ist der Investitionsabzugsbetrag wieder gewinnerhöhend aufzulösen. Gleichzeitig dürfen aber bis zu 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, maximal jedoch der hinzugerechnete Betrag, wiederum gewinnmindernd von den Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten abgezogen werden. Hieraus ergibt sich in der Regel ein „Nullsummenspiel“ zum Zeitpunkt der tatsächlichen Anschaffung oder Herstellung.

Auch bei einer Neugründung oder bei einer wesentlichen Erweiterung eines bestehenden Betriebs kann ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen werden. Dann ist aber zusätzlich Folgendes zu beachten: Das begünstigte Wirtschaftsgut muss bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, in dem der Abzug vorgenommen wird, verbindlich bestellt worden sein. Bei der Herstellung gilt: eine Genehmigung muss verbindlich beantragt worden sein; wenn keine Genehmigung erforderlich ist, muss mit der Herstellung tatsächlich begonnen worden sein. Die besonderen Voraussetzungen bei Neugründung oder Erweiterung sind derzeit umstritten. Ob sie in Zukunft weiterhin gefordert werden, bleibt abzuwarten. Wir werden über die weitere Rechtsentwicklung berichten.

Der Investitionsabzugsbetrag wird außerbilanziell gebildet, das heißt er mindert anders als die frühere Anparabschreibung das Ergebnis des Jahresabschlusses nicht. Die den Kreditinstituten eingereichten Jahresabschlüsse werden so durch diese ausschließlich steuerliche Maßnahme nicht beeinflusst. Sollte ein Investitionsabzugsbetrag gebildet worden sein, später aber tatsächlich keine Investition erfolgen, ist der gewinnmindernd geltend gemachte Abzugsbetrag rückwirkend wieder rückgängig zu machen. Die Steuernachforderung ist mit sechs Prozent pro Jahr zu verzinsen. ■

#### Unser Rat:

Der Investitionsabzugsbetrag ist ein sehr gutes Instrument der steuerlichen Förderung geplanter Investitionen. Neben dem Investitionsabzugsbetrag sind auch Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 Prozent der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten möglich. Diese Sonderabschreibungen können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren in Anspruch genommen werden. Dafür ist die vorherige Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags nicht notwendig.

### Im Namen des Volkes

#### Einschränkung der Pendlerpauschale war verfassungswidrig

Seit 2007 konnten Unternehmer und Arbeitnehmer Fahrten zum Betrieb oder zur Arbeitsstätte nur noch eingeschränkt steuerlich absetzen (30 Cent nur für die über 20 hinaus gehenden Entfernungskilometer). Der Gesetzgeber hatte das so genannte Werkstorprinzip eingeführt: betriebliche oder berufliche Aufwendungen sollten erst ab Betreten der Arbeitsstätte beginnen.

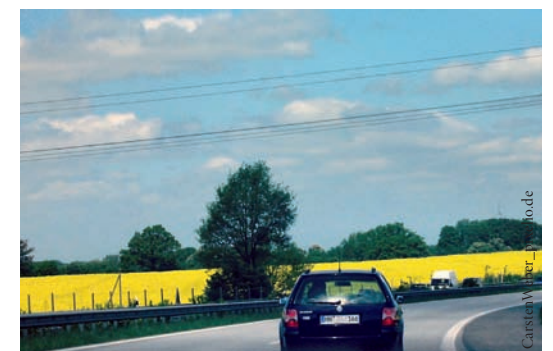
Das Bundesverfassungsgericht hat im Dezember 2008 entschieden, dass diese Regelung verfassungswidrig ist und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zu einer verfassungskonformen Neuregelung die alte Gesetzeslage wieder herzustellen. Das heißt: Fahrtkosten dürfen ab dem ersten Entfernungskilometer mit 30 Cent pro Kilometer geltend gemacht werden.

#### Änderung der Steuerbescheide von Amts wegen

Derzeit werden von den Finanzämtern Einkommensteuerbescheide für das Jahr 2007 geändert. Zu beachten ist, dass die Finanzverwaltung eine Bescheidänderung von sich aus nur vornehmen kann, wenn in der Einkommensteuererklärung 2007 auch die entsprechenden Kilometerangaben gemacht worden sind. Sofern in der Steuererklärung keine Kilometerangaben gemacht wurden, weil die Entfernung zwischen Wohnung und Betriebsstätte weniger als 20 Kilometer betrug, müssen diese Angaben dem Finanzamt nachgereicht werden.

#### Fahrtkostenzuschüsse des Arbeitgebers

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zahlen, können die darauf entfallende Lohnsteuer



er mit 15 Prozent pauschalieren. Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts konnten dabei ab 2007 allerdings ebenfalls erst die Strecken ab dem 21. Kilometer berücksichtigt werden. Die Pauschalierung für die ersten 20 Kilometer der Fahrtstrecke kann nunmehr für 2007 und 2008 nachgeholt und der Lohnsteuerabzug entsprechend berichtigt werden. Da pauschal besteuerte Zuschüsse nicht der Sozialversicherung unterliegen, können auch die Sozialversicherungsbeiträge korrigiert werden. Zur praktischen Umsetzung der nachträglichen Lohnsteuerpauschalierung hat das Bundesfinanzministerium detaillierte verfahrensrechtliche Regelungen erlassen.

#### Indirekte Auswirkungen auf Kindergeld, Bafög etc.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Pendlerpauschale kann in Einzelfällen auch positive Auswirkungen in anderen Bereichen haben. Für die Gewährung von Kindergeld, Bafög oder beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung dürfen bestimmte Grenzwerte der eigenen Einkünfte und Bezüge der Kinder nicht überschritten werden. Unter Umständen können diese Grenzwerte nunmehr rückwirkend durch die Berücksichtigung von Fahrtkosten ab dem ersten Kilometer eingehalten werden. In solchen Einzelfällen gibt es aber weitere formale Hürden. Beispielsweise wird Kindergeld nachträglich nur dann gewährt, wenn das Kindergeld bisher vorläufig festgesetzt war oder Einspruch eingeleitet worden ist. ■

## Ausländische Saisonarbeitskräfte

# Was ist günstiger?

### Lohnsteuerabzugsbescheinigung oder fünfprozentige Lohnsteuerpauschalierung

In der Land- und Forstwirtschaft können der Arbeitgeber bei Aushilfskräften die Lohnsteuer mit einem pauschalen Steuersatz von fünf Prozent erheben. Der Arbeitgeber ist dann Steuerschuldner der Lohnsteuer. Sowohl der pauschal besteuerte Lohn als auch die pauschale Lohnsteuer bleiben in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers unberücksichtigt. Hier sollten Sie insbesondere prüfen: Bei ausländischen Saisonarbeitnehmern kann die Beantragung einer Lohnsteuerabzugsbescheinigung oft günstiger sein.

#### Wen betrifft die fünfprozentige Lohnsteuerpauschalierung?

Die fünfprozentige Lohnsteuerpauschalierung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

Die Aushilfskraft ist bis 180 Tage je Kalenderjahr (beim gleichen Arbeitgeber!) sowie bei einem Stundenlohn bis zwölf Euro in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt.

Es handelt sich um typische land- und forstwirtschaftliche Arbeiten,

#### • dazu gehören:

Arbeiten, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Betriebs dienen, wie zum Beispiel Hilfstätigkeiten im Acker- und Gartenbau, in der Tierhaltung oder landwirtschaftliche Transportarbeiten.

#### • dazu gehören nicht:

Tätigkeiten als Verkäufer oder Blumenbinder sowie Bauarbeiten, Spargelschalen (ist nach einer neuen Entscheidung des Bundesfinanzhofs eine die landwirtschaftliche Urproduktion überschreitende Weiterverarbeitungsmaßnahme) sowie Misch Tätigkeiten wie beispielsweise Ernte- und anschließende Verkaufstätigkeit

Es handelt sich um Arbeiten, die ihrer Art noch nicht ganzjährig anfallen,

#### • dazu gehören:

saisonbedingte Arbeiten, die von ihrem Arbeitsinhalt und zeitlichen Ablauf her nur von vorübergehender Dauer sind (beispielsweise Erntearbeiten) sowie auch nicht ganzjährig anfallende Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Viehhaltung stehen, wie beispielsweise das nur im Frühjahr stattfindende Ausmisten eines Stalles im Zusammenhang mit dem nur einmal jährlich erfolgenden Viehaustrieb

#### • dazu gehören nicht:

ganzjährig anfallende Arbeiten wie beispielsweise das Herausnehmen von Güllespalten und die anschließende Reinigung der Güllekanäle, wobei für eine Beschäftigung mit nicht saisonbedingten Arbeiten eine Pauschalierung zulässig sein kann, wenn die Dauer dieser Arbeiten 25 Prozent der Gesamtbeschäftigungsdauer nicht überschreitet

Es handelt sich um Aushilfskräfte, und nicht um land- und forstwirtschaftlichen Fachkräfte.

Ein Arbeitnehmer ist Fachkraft, wenn er

- ▶ die Fertigkeiten für eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen einer Berufsausbildung erlangt hat, unabhängig davon, ob die durchgeführte Arbeit den Einsatz als Fachkraft erfordert,
- ▶ an Stelle einer Fachkraft eingesetzt wird und mehr als 25 Prozent der zur beurteilenden Tätigkeit Fachkraft-Kenntnisse erfordert.

Beispiel: Ein Traktorführer ist danach Fachkraft, wenn der Traktor als Zugfahrzeug mit landwirtschaftlichen Maschinen geführt wird.

#### Ausländische Saisonarbeitnehmer – hier lohnt sich eine Überprüfung!

Ausländische Saisonarbeitskräfte, die sich nicht länger als sechs Monate in Deutschland aufhalten, erhalten als beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer anstelle einer Lohnsteuerkarte eine so genannte Lohnsteuerabzugsbescheinigung, die alle für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Besteuerungsmerkmale – insbesondere Steuerklasse und Freibeträge – enthält. Sie wird auf Antrag vom Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers ausgestellt. Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden ausländische Saisonarbeitskräfte grundsätzlich in die Steuerklasse I eingestuft. Aufgrund der hohen Werbungskostenbeträge (nachgewiesene doppelte Haushaltsführung, Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand) ergibt sich in der Regel keine oder nur sehr geringe Lohnsteuer, so dass die Beantragung einer Lohnsteuerabzugsbescheinigung mit eingetragenen Freibeträgen für Werbungskosten in der Regel günstiger ist als die Lohnsteuerpauschalierung mit fünf Prozent. Aber Achtung: der ausländische Arbeitnehmer ist in diesen Fall zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet (siehe unten) Die Lohnsteuerabzugsbescheinigung sowie die Eintragung der Freibeträge für Werbungskosten sollten vom Arbeitgeber für den ausländischen Saisonarbeitnehmer bereits vor Beschäftigungsaufnahme beim Finanzamt beantragt werden. ■

## Ausländische Saisonarbeitskräfte müssen Steuererklärungen abgeben

Eine Gesetzesänderung verpflichtet ausländische Saisonarbeitskräfte mit Eintragungen auf der Lohnsteuerabzugsbescheinigung ab sofort zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen in Deutschland. Bislang war deren Einkommensteuer durch den Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn abgegolten. Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 tritt diese Abgeltungswirkung nur noch dann ein, wenn keine Werbungskosten eingetragen wurden. Wurden Eintragungen vorgenommen, ist der ausländische Saisonarbeitnehmer ab sofort verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung in Deutschland abzugeben. Im Jahr 2009 beschäftigte ausländische Saisonarbeitskräfte müssen demnach bis spätestens 31. Mai 2010

eine Einkommensteuererklärung beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers abgeben. Teilweise hat die Finanzverwaltung die Arbeitgeber ausländischer Saisonarbeitskräfte auf die neue Rechtslage mit der Bitte hingewiesen, dies den Arbeitnehmern mitzuteilen. Diese vorsorgliche Mitteilung des Arbeitgebers an seine ausländischen Saisonarbeitnehmer empfiehlt sich insbesondere aus haftungsrechtlichen Gründen. Hierfür wurden Muster-Informationsschreiben in zweisprachiger Form für Polen, Rumänien und Bulgarien entwickelt. Ihre Beratungsstelle stellt Ihnen diese Merkblätter bei Bedarf gern zu Verfügung. ■

## Schulgeld als Sonderausgabe abziehbar

Jetzt gibt es auch Abzüge für Privatschulen im Ausland. Aufgrund einer Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hat der Gesetzgeber die Berücksichtigung von Schulgeldzahlungen für den Besuch von Privatschulen ab dem 1. Januar 2008 neu geregelt. Für gewisse „Auslands-Altfälle“ kann die neue Regelung gegebenenfalls auch vor 2008 angewendet werden.

► **Für wen?** Sofern Kinder eine Privatschule besuchten, konnten Eltern bisher 30 Prozent des gezahlten Schulgelds als Sonderausgabe steuerlich geltend machen. Voraussetzung: für das Kind bestand ein Anspruch auf Kindergeld und es handelte sich um eine Privatschule im Inland. Nunmehr sind auch Schulgeldzahlungen an Privatschulen im EU/EWR-Raum abzugsfähig. Gleiches gilt für anerkannte deutsche Schulen im weiteren Ausland.

► **Welche Schulen?** Begünstigt sind Privatschulen, das heißt Schulen in freier Trägerschaft (nicht in Trägerschaft eines Staates) oder überwiegend privat finanzierte Schulen. Diese müssen zu einem allgemeinbildenden oder berufsbildenden Abschluss führen, der einem inländischen Abschluss an einer öffentlichen Schule gleichwertig ist (zum Beispiel Abitur oder Realschulabschluss).



Nicht begünstigt sind Einrichtungen wie zum Beispiel Nachhilfeeinrichtungen, Musikschulen, Sportvereine und Sprachkurse, weil diese nicht nach einem staatlich vorgegebenen, genehmigten oder beaufsichtigten Lehrplan ausbilden. Auch Universitäten und Fachhochschulen oder die ihnen im EU/EWR-Raum gleichstehenden Einrichtungen fallen nicht unter die Vorschrift. Studiengebühren sind daher nicht als Sonderausgaben abziehbar.

Die außerhalb des EU/EWR-Raums belegenen anerkannten deutschen Schulen im Ausland können auf der Webseite des Kultusministeriums unter [www.kmk.org](http://www.kmk.org) eingesehen werden.

► **Wie hoch?** Abziehbar ist grundsätzlich nur das Schulgeld (ohne Entgeltanteile für zum Beispiel Beherbergung, Betreuung und Verpflegung). Der Abzug ist begrenzt auf 30 Prozent des Schulgelds, höchstens jedoch 5.000 Euro im Kalenderjahr. ■



## Erbschaftsteuerreform

### Was passiert mit meinem GmbH-Anteil?

Zum 1. Januar 2009 ist das neue Erbschaftsteuergesetz in Kraft getreten. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sieht das neue Gesetz weitreichende Befreiungen für Unternehmen vor. Besonderheiten gelten bei GmbH-Beteiligungen.

Zum begünstigten Unternehmensvermögen gehört Ihre GmbH-Beteiligung immer nur dann, wenn Sie zu mehr als 25 Prozent an der GmbH beteiligt sind. Wenn Sie eine solche GmbH-Beteiligung zu Lebzeiten unentgeltlich übertragen (verschenken) – oder diese im Erbfall an den Erben übergeht, bleiben 85 Prozent des Werts des GmbH-Anteils steuerfrei. Aber nur dann, wenn der Beschenkte oder Erbe die GmbH-Anteile sieben Jahre lang nicht veräußert. Weitere Voraussetzung für diese Steuerbefreiung ist, dass die GmbH in den sieben Jahren der Haltefrist mindestens 650 Prozent der durchschnittlichen Lohnsumme vor der Schenkung oder dem Erbfall erreicht. Wenn die GmbH-Anteile zehn Jahre lang vom Beschenkten oder Erben gehalten werden und die Lohnsumme in dieser Zeit 1.000 Prozent bei der GmbH erreicht, können Sie sogar eine völlige Befreiung von der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer erreichen.

#### Weniger als 25 Prozent Beteiligung – Was nun?

Eine geringere Beteiligung als 25 Prozent ist häufig bei Familien-Kapitalgesellschaften anzutreffen. Und zwar dann, wenn die Gesellschaftsanteile bereits über mehrere Generationenwechsel auf verschiedene Familienstämme verteilt worden sind. Hält jemand weniger als 25 Prozent GmbH-Anteile, greifen die Befreiungsvor-

schriften nicht. Es kommt somit zu einer höheren Belastung mit Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer. Der betroffene Beschenkte oder Erbe ist in diesen Fällen häufig mangels Liquidität gezwungen, seine frisch erworbenen Gesellschaftsanteile zu verkaufen.

Einen Ausweg aus dieser Situation bieten unter Umständen so genannte Poolvereinbarungen. Gesellschafter, die über einen Anteil von jeweils weniger als 25 Prozent verfügen, können sich mit anderen Gesellschaftern durch Abschluss einer Poolvereinbarung verpflichten, über ihre Anteile jeweils nur einheitlich zu verfügen und auch ihre Stimmrechte nur einheitlich auszuüben. Eine solche Poolvereinbarung muss dann aber für mindestens sieben oder zehn Jahre auch tatsächlich durchgeführt werden, da ansonsten die oben genannten Befreiungsvorschriften nicht greifen.

Doch trotz der steuerlichen Vorteile – überlegen Sie gründlich, ob Sie als mit GmbH-Anteilen Beschenkter oder Erbe sich mit anderen GmbH-Gesellschaftern zusammenschließen wollen. Was sind die Vorteile, was die Nachteile einer auf sieben bis zehn Jahre bindenden Vereinbarung? Unsere Empfehlung lautet daher: Erörtern Sie diese Thematik mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf mit Ihrem SHBB-Steuerberater. ■

### Verstoß gegen Insolvenzantragspflicht

## Auch der Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH haftet

Bei Anzeichen einer wirtschaftlichen und finanziellen Krise einer GmbH hat der Geschäftsführer die Pflicht, sich durch Aufstellung eines Vermögensstatuts einen Überblick über den Stand des Vermögens zu verschaffen. Unter fachkundiger Prüfung muss er entscheiden, ob die Prognose für das weitere Bestehen der GmbH positiv ausfällt oder nicht. Verstößt der Geschäftsführer gegen diese Pflicht und hat er daher keine Kenntnis von der tatsächlich bereits bestehenden Überschuldung der GmbH und stellt keinen Insolvenzantrag, handelt er mit bedingtem Vorsatz.

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg gilt die Antragspflicht auch für den Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH, wenn es um die Insolvenz einer Gesellschaft in der Form einer GmbH & Co. KG geht.

Gegen die Entscheidung des Gerichts wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Die höchstrichterliche Entscheidung bleibt also abzuwarten. ■

### Offenlegung von Jahresabschlüssen

## Frist beachten!

Alle Gesellschaften, bei denen keine natürliche Person voll haftet (insbesondere GmbH, GmbH & Co. KG), müssen ihre Jahresabschlüsse beim elektronischen Bundesanzeiger offenlegen. Die Frist endet zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. Die Frist für 2007 endete somit am 31. Dezember 2008. Falls Sie dieses Datum versäumt haben, sollten Sie die Offenlegung umgehend nachholen!

Das Bundesamt für Justiz wird säumige Unternehmen in den nächsten Wochen an die Offenlegung erinnern. Diese werden unter Androhung eines Ordnungsgelds von 2.500 Euro (später bis zu 25.000 Euro) aufgefordert, die Offenlegung innerhalb von sechs Wochen nachzuholen. Versäumt die Gesellschaft auch diese Frist, wird das Ordnungsgeld festgesetzt.

Übrigens: Bereits das Mahnschreiben kostet 53,50 Euro Verwaltungsgebühr!

Falls Sie eine Mahnung erhalten sollten, obwohl die Frist für die Offenlegung noch nicht verstrichen ist, wie zum Beispiel bei abweichendem Geschäftsjahr oder Neugründung, sollten Sie Einspruch erheben. Darin sollten Sie auf die jeweiligen Besonderheiten hinweisen und die Zahlung der Verwaltungsgebühr verweigern.

	Februar	März	April	Ma
r	1 Di	1 Di	1 Fr	1 So
g	2 Mi	2 Mi	2 Sa	2 So
	3 Do	3 Do	3 Sonntag	3 So

#### Für Sie recherchiert:

Bezüglich der Pflicht zur Veröffentlichung liegt unter dem Aktenzeichen 1 BvR 16/08 eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht vor. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Senat entscheidet sich in „einigen Monaten“, ob es zu einem Musterverfahren kommt. Wir werden Sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten. ■

## Verdeckte Gewinnausschüttung

### Übernahme einer Gesellschafterschuld durch Schwestergesellschaft

Der Bundesfinanzhof nimmt eine verdeckte Gewinnausschüttung an, wenn eine Kapitalgesellschaft sich ihrer Schwestergesellschaft gegenüber verpflichtet, eine Schuld des Gesellschafters zu übernehmen.

**Beispiel:** A ist sowohl Mehrheitsgesellschafter der X-GmbH als auch der Y-GmbH. Die X-GmbH hat an die Y-GmbH ein Grundstück vermietet. Die Y-GmbH zahlt die laufende Miete weiter fort, auch nachdem sie selbst (die Y-GmbH) in Insolvenz geraten ist.

Sowohl A als auch die X-GmbH sind verpflichtet, die nach der Insolvenz gezahlte Miete an die Y-GmbH zurückzahlen. Erstattet die X-GmbH der Y-GmbH die Miete, liegt hierin eine verdeckte Gewinnausschüttung an A. Dieser wird nämlich von seiner eigenen Verpflichtung befreit, die Miete der Y-GmbH zu erstatten. Die Rückzahlung der Miete mindert damit nicht den steuerlichen Gewinn der X-GmbH. ■



## Sicher in die Selbstständigkeit

# SHBB berät Existenzgründer

Als Folge der weltweiten Finanzkrise steht ein konjunktureller Abschwung ins Haus. Phasen des wirtschaftlichen Wandels entwurzeln einerseits viele nicht wettbewerbsfähige Unternehmen, lassen aber andererseits auch Neugründungen aufkeimen. Fast die Hälfte der Firmenneugründungen verschwindet in den ersten fünf Jahren wieder vom Markt. Einige überleben nicht einmal die Anlaufzeit. Die Gründung eines Unternehmens will also gut geplant sein!

Beratungsangebote zur Existenzgründung gibt es im Überfluss. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bietet zum Beispiel mit [www.existenzgruender.de](http://www.existenzgruender.de) ein vielfältiges und umfangreiches Informationsangebot. Das Anfertigen einer „wissenschaftlichen Arbeit“, die alle Zukunftsaspekte und Risiken der Neugründung ausleuchtet, ist jedoch nicht jedermanns Sache. Engagierte und erfahrene Berater sind gefragt, die die Fitness des beabsichtigten Unternehmens auf Herz und Nieren prüfen. Hier kommt dem Steuerberater eine wichtige Rolle zu. Gründungsberatung und anschließende Folgeberatung gehören zu unseren Kernkompetenzen.

Lange vor der eigentlichen Gründung kann Ihr SHBB-Steuerberater das Geschäftskonzept prüfen – insbesondere in finanzieller und steuerlicher Hinsicht. Er hilft bei der Finanz-, Umsatz- und Personalplanung, berät bei der Wahl der Rechtsform, bei Gestaltungsmöglichkeiten und nicht zuletzt bei der Einbeziehung von finanziellen Förderquellen. Neben einer Neugründung kommen auch der Kauf eines Unternehmens oder der Zusammenschluss mit einer bereits existierenden Firma in Frage.

Das Kernstück einer erfolgreichen Gründungsplanung umfasst die ersten drei bis fünf Jahre. Diese Phase bildet auch den zentralen Bestandteil des Business-Plans. Ausgangspunkt ist eine monatliche Umsatzplanung der Produkte oder Geschäftsfelder, die die erbrachten Lieferungen und Leistungen den Ausgaben gegenüber stellt.

Die Kostenplanung enthält neben den Aufwendungen für Material und Fremdleistungen auch alle anderen Kostenarten. Neben den betrieblichen sind auch die privaten Ausgaben zu berücksichtigen. Dazu gehören die Ausgaben für die eigene Lebenshaltung, der Kapitaldienst und nicht zuletzt Versicherungen und Altersvorsorge des Existenzgründers. Die beträchtlichen Ausgaben bei der Existenzgründung führen in der Anlaufphase häufig zu Verlusten.

In der Erfolgsplanung wird durch Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen deutlich, wann die Gewinnschwelle erreicht wird. Können Sie auf Dauer keinen Gewinn erwirtschaften, müssen Sie ihre Unternehmensgründung grundsätzlich überprüfen. Hier ist besonders Offenheit und Ehrlichkeit in der Beratung gefordert, um Sie vor eventuellen wirtschaftlichen Schäden zu schützen.

Haupttrisiken bei der Existenzgründung sind Finanzierungsmängel. Der Kapitalbedarf ergibt sich aus den notwendigen Investitionen, den Gründungskosten und den laufenden Ausgaben. Fehlende Liquidität ist gerade in der Gründungsphase auch bei ausreichenden Gewinnen ein Überlebensrisiko.

Neben Erfahrung und Fachkompetenz verfügt Ihr SHBB-Steuerberater auch über einen umfangreichen Werkzeugkasten an Software-Instrumenten, die alle Phasen und Fragestellungen der Unternehmensgründung unterstützen. Der Gründungsbericht mit einer schlüssigen Darstellung des Unternehmenskonzepts dient insbesondere Banken, möglichen Investoren und öffentlichen Fördereinrichtungen als Entscheidungsgrundlage, einer geplanten Existenzgründung Kapital in Form von Kredit, Beteiligung oder Zuschuss zukommen zu lassen. Auch auf die Höhe von Zinssatz und anderen Rahmenbedingungen wirkt sich ein fundierter Existenzgründungsbericht positiv aus. ■

## Handelsregistereintragungen online

### Schnelle und kostengünstige Informationsmöglichkeit über Geschäftspartner

Bereits seit 2007 können Anmeldungen und Einreichungen zum Handelsregister nur noch in elektronischer Form vorgenommen werden. Für Bekanntmachungen gab es eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2008, nach der Eintragungen beziehungsweise Änderungen im Handelsregister zusätzlich zur elektronischen Form weiterhin auch in Tageszeitungen oder sonstigen Blättern bekannt gegeben werden mussten.

Ab 2009 veröffentlichen die Gerichte Registereintragungen nur noch im Internet unter [www.handelsregister-bekanntmachungen.de](http://www.handelsregister-bekanntmachungen.de). Diese Seite ist eingebunden in [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de).

Diese Informationsplattform wird im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz betrieben. Jeder Internetnutzer kann über die Homepage Informationen über veröffentlichungspflichtige Vorgänge abrufen.

Zum Beispiel:

- Eintragung eines neuen Rechtsträgers, zum Beispiel einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Firma, Name, Unternehmensgegenstand, Sitz, Stammkapital, Vertretungsberechtigten usw.

- Änderungen der Firmen, Sitzverlegungen oder Veränderungen bei sonstigen Rechtsverhältnissen eingetragener Unternehmen
- Löschung von eingetragenen Firmen
- Ankündigungen über beabsichtigte Löschungen
- Jahresabschlüsse
- Insolvenzverfahren

Die Abfrage einzelner Informationen ist in der Regel kostenlos, der Abruf ganzer Registerblätter kostet 4,50 Euro. Unternehmer haben mit diesen Internetangeboten die Möglichkeit, sich ohne Registrierung und weitgehend kostenlos über ihre Geschäftspartner zu informieren. ■



SHBB-Journal stellt vor:

## Die Investitionsbank Schleswig-Holstein als Partner der regionalen Wirtschaft

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB) ist das unabhängige, zentrale Förderinstitut des Landes mit einem Bilanzvolumen von 14,9 Milliarden Euro und rund 430 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Das wiederum gestiegene Neugeschäftsvolumen betrug 2008

mehr als zwei Milliarden Euro. In den Kernbereichen Wirtschaft, Immobilien, Kommunen sowie Arbeitsmarkt- und Strukturförderung betreut die IB über 60 Förderprogramme und Dienstleistungen.

Der Bereich Wirtschaft (Firmenkunden/Existenzgründungen) bündelt die Angebote für Unternehmen im Land. Die IB arbeitet dabei partnerschaftlich mit den Hausbanken vor Ort sowie den Partnern Mittelständische Beteiligungsgesellschaft SH und Bürgschaftsbank SH zusammen. Im Mittelpunkt stehen die Schaffung und die Sicherung von Arbeitsplätzen, die Unterstützung des Strukturwandels in den Regionen und die Sicherung der Kreditversorgung des Mittelstands auch durch Eigenkapitalprodukte.

Die IB begleitet Existenzgründungen und unterstützt kleine und mittelständische Unternehmen sowie landwirtschaftliche Betriebe bei ihren Finanzierungsvorhaben. Die Kunden müssen ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, oder das zu finanzierende Vorhaben muss in Schleswig-Holstein realisiert werden. Dabei kann der Jahresumsatz bis zu 500 Mio. Euro betragen (einschließlich verbundener Unternehmen).

Mit den folgenden Leistungen steht die Investitionsbank zur Unterstützung der regionalen Wirtschaft bereit:

schüsse erhalten. So können Hoteleinrichtungen in Kur- und Erholungsorten mit Investitionszuschüssen bis zu 20 Prozent, maximal jedoch 35.000 Euro je geschaffenen Arbeitsplatz gefördert werden. Modernisierungen kleinerer Hotels können mit 35 Prozent bezuschusst werden. (IB ist Antrags- und Bewilligungsstelle, [www.ib-sh.de/tourismus-ga](http://www.ib-sh.de/tourismus-ga))

Schleswig-Holstein ist längst ein interessanter Standort für die Industrie und für industrielle Zuliefer- und Dienstleistungsbetriebe. Deshalb ist es wichtig, dass Produktionsbetriebe und überregionale Dienstleister bei Investitionen in strukturschwachen Landesteilen mit bis zu 20 Prozent beziehungsweise 35.000 Euro je Arbeitsplatz bezuschusst werden können. Selbst im strukturstärkeren Hamburg-Rand-Raum können seit Anfang 2007 derartige Unternehmen und Kleinunternehmen bis zu 15 Prozent, Mittelunternehmen bis zu 7,5 Prozent, Investitionszuschüsse erhalten. Damit gibt es erstmals landesweit Investitionszuschüsse. (IB ist Antrags- und Bewilligungsstelle, [www.ib-sh.de/zuschuss-ga](http://www.ib-sh.de/zuschuss-ga) bzw. [www.ib-sh.de/hamburg-rand](http://www.ib-sh.de/hamburg-rand))

bares Geld wert sein oder die Gewissheit bringen, keine Fördermöglichkeiten zu verpassen. Es gibt stets – außer für Großunternehmen – zumindest günstige Darlehen. Die IB-Gründerinnen Beratung unterstützt jährlich hunderte von Existenzgründerinnen und junge Unternehmerinnen durch kompetente, unentgeltliche Beratung in Gesprächen von Frau zu Frau. (Download-Service unter [www.ib-sh.de/foerderlotse](http://www.ib-sh.de/foerderlotse))

### Starthilfe Schleswig-Holstein

Mit diesem Instrument begleitet die IB Erfolg versprechende kleinere Existenzgründungsvorhaben und Festigungsfinanzierungen innerhalb von zwei Jahren nach Gründung. Mit der Beantragung von KfW-Förderprogrammen übernimmt die IB dabei sogar die Hausbankfunktion. Das Geschäftsgirokonto verbleibt allerdings bei der „eigentlichen“ Hausbank. Finanziert wird ein Investitionsvolumen von maximal 100.000 Euro und/oder Betriebsmittelbedarf von maximal 50.000 Euro, besichert durch ein notarielles Schuldanerkenntnis des Existenzgründers zuzüglich bankenüblicher Sicherheiten. Bei einem Volumen von weniger als 50.000 Euro ist ein begleitendes Reporting durch den Steuer- oder Unternehmensberater während der ersten zwei Jahre und gegebenenfalls eine Existenzaufbauberatung erforderlich.

### Risikoteilung mit der Hausbank

Gerade angesichts aktuell veränderter Wirtschaftsprognosen steht die Investitionsbank bereit, Finanzierungen für Unternehmen in Schleswig-Holstein gemeinsam mit der Hausbank zu schultern. Solche Konsortialkredite ermöglichen Risikoteilung und Eigenkapitalschonung bei den Hausbanken, das schafft neue Spielräume bei der Kreditvergabe und erleichtert Unternehmen den Zugang zu neuen Krediten. Durch die IB mitfinanziert werden Investitionen (harte und weiche) sowie der mittelfristige Betriebsmittelbedarf und die Vorratsgrundausrüstung (Bodensatz). Der Antrag wird formlos durch die Hausbank des Unternehmens gestellt. Die Konditionen richten sich nach den hinterlegten Kapitalmarkt- bzw. KfW-Mitteln. Die Laufzeit beträgt bei Betriebsmitteln bis zu zehn Jahre und bei Investitionsfinanzierungen bis zu 20 Jahre.

### IB.KMUDirekt zur Existenzfestigung

Mit dem Kreditprogramm IB.KMUDirekt gewährleistet die IB die Finanzierung kleinerer Finanzierungsanlässe bei bestehenden kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die bei positiver Zukunftsprognose →



### Wissen und Innovation mit Zuschüssen fördern

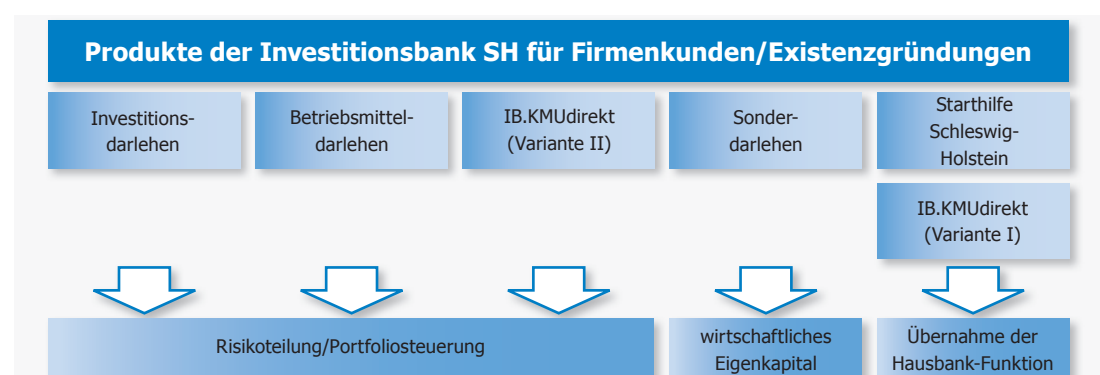
Im Rahmen des „Zukunftsprogramms Wirtschaft“ verantwortet die IB unter anderem die Zuschüsse der betrieblichen Investitionsförderung. Die insgesamt circa 185 Millionen Euro (Laufzeit 2007 bis 2013) für diesen Förderschwerpunkt setzen sich aus EFRE-Mitteln (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung), Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und Landesmitteln zusammen. Das „Zukunftsprogramm Wirtschaft“ fördert regionale Projekte und betriebliche Investitionen im gesamten Landesgebiet. Schwerpunkte des Programms sind zum Beispiel die Stärkung von Wissen und Innovation, die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und die Stärkung der unternehmerischen Basis. (IB ist Antrags- und Bewilligungsstelle für den Schwerpunkt betriebliche Investitionen, [www.ib-sh.de/einzelbetriebliche\\_foerderung](http://www.ib-sh.de/einzelbetriebliche_foerderung))

### Weitere ausgewählte Förderungen und Zuschüsse

Im Land zwischen Nord- und Ostsee spielt natürlich die Tourismusförderung eine wichtige Rolle. Neben der Unterstützung zum Ausbau der öffentlichen Infrastruktureinrichtungen können auch einzelne Hotels, Campingplätze und andere Tourismusbetriebe Zu-

### Förderlotsen und Gründerinnenberatung lichten den „Förderdschunzel“

Mit den IB-Förderlotsen und der IB-Gründerinnen Beratung bietet die Investitionsbank schleswig-holsteinischen Unternehmen, freien Berufen und Existenzgründungsinteressierten einen besonderen unentgeltlichen Service. Die IB-Fachleute lichten den „Förderdschunzel“ und beraten unverbindlich über die optimalen Fördermöglichkeiten des Landes, des Bundes und der EU. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Vorbereitung auf Gespräche mit den Hausbanken und dabei speziell auf die Anforderungen an überzeugende Gründungs- und Unternehmenskonzepte. Der Rat der IB-Fachleute kann





➔ Fortsetzung von Seite 8

aufgrund einer schwierigen Unternehmenssituation oder wegen des nicht vertretbaren Prüf- und Kreditvergabeaufwands bei den Banken keine Finanzierung erhalten. Finanziert werden neben Investitionen und Betriebsmittelbedarfe auch Außenwirtschaftsaktivitäten. Die Ablösung von Bankverbindlichkeiten und die Vergabe von Gesellschafterdarlehen sind nicht möglich. Die IB übernimmt den Finanzierungsbedarf voll (Variante I) oder teilt ihn sich je zur Hälfte mit der Hausbank (Variante II).

**Sonderdarlehen zur Stärkung des Eigenkapitals**

Die angemessene Eigenkapitalausstattung rückt gerade bei kleinen- und mittleren Unternehmen immer mehr in den Fokus. Eine solide Kapitalbasis ist nicht

nur Grundlage für eine ausreichende Kreditschöpfung, mit ihr lassen sich auch konjunkturell schwierige Zeiten besser überstehen. Im Vordergrund stehen die Mit- oder Nachfinanzierung von Investitionen, die Mitfinanzierung von Betriebsmitteln sowie Außenwirtschaftsfinanzierung mit „Schleswig-Holstein-Effekt“, das heißt wenn hierdurch zusätzlich Märkte erschlossen werden und damit die Ertragskraft des in Schleswig-Holstein ansässigen Unternehmens gestärkt wird.

**Kontaktaufnahme und weitere Informationen**

Die IB hilft individuell und unkompliziert. Die Mitarbeiter der IB beraten und begleiten eingehend – auch bei herausfordernden Rahmenbedingungen. Interessierte sollten mit ihrer Hausbank über die Einbindung der IB

sprechen oder persönlich in Kontakt treten. Erste Informationen über Leistungen und Ansprechpersonen gibt es unter [www.ib-sh.de/wirtschaft](http://www.ib-sh.de/wirtschaft) im Internet. ■

**Kontakt:**

**Investitionsbank Schleswig-Holstein**  
 Bereich Wirtschaft  
 (Firmenkunden/Existenzgründungen)  
 Fleethörn 29 – 31 • 24103 Kiel  
 Tel. 0431 / 9905 – 0  
[www.ib-sh.de](http://www.ib-sh.de)

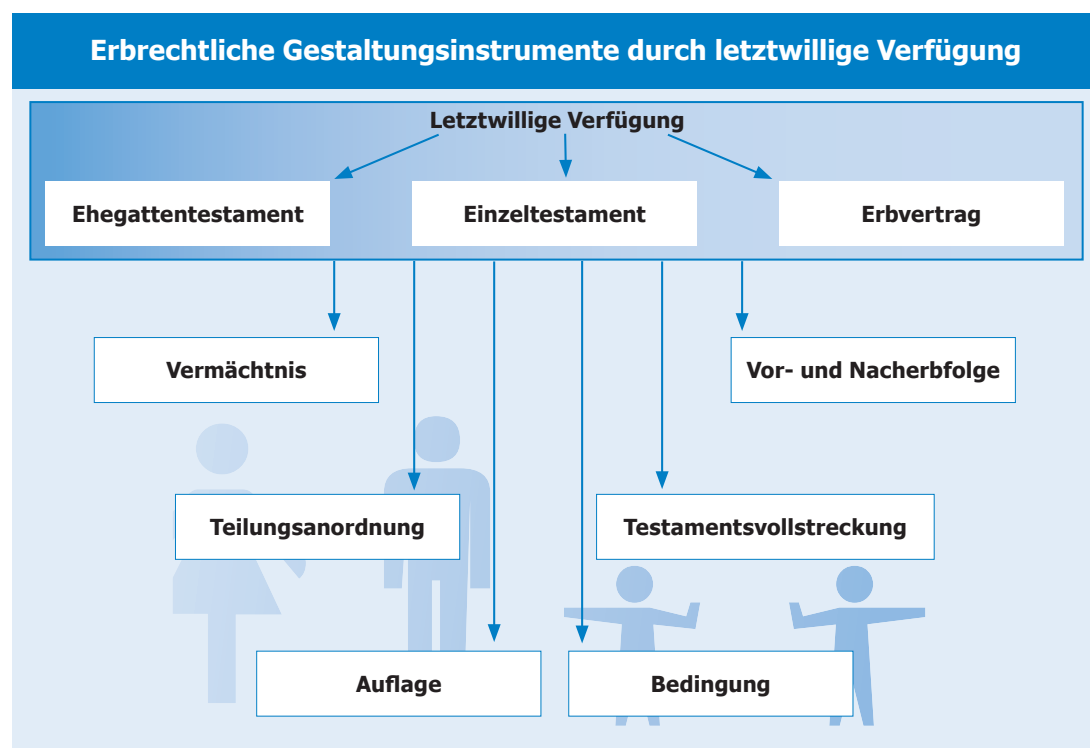


**Teil 5 Gestaltungsmöglichkeiten im Testament**

Fortsetzung von Ausgabe 1 – 4/2008

Wir informierten Sie bereits darüber, wie Sie mit einer letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) von der gesetzlichen Erbfolge abweichen können und was Sie bei der Vererbung von Gesellschaftsanteilen zu be-

achten haben. Heute geben wir Ihnen einen Überblick über die Regelungsmöglichkeiten, die Ihnen eine solche letztwillige Verfügung bietet.



**Vermächtnis oder Erbeinsetzung?**

Bei einer Erbeinsetzung geht das gesamte Vermögen auf den Erben über. Ist im Testament oder Erbvertrag ein Vermächtnis angeordnet, wird der Vermächtnisnehmer kein Erbe, sondern hat lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den/die Erben beziehungsweise gegen einen anderen Vermächtnisnehmer auf Übertragung des vermachten Gegenstands. Diesen Anspruch erwirbt der Bedachte mit dem Tode des Erblassers. Das Vermächtnis ist nicht vererblich. Durch ein Vermächtnis kann praktisch alles vermacht werden: einzelne Gegenstände (Grundstück, Klavier usw.), Forderungen (Darlehensrückzahlungsanspruch gegen einen Dritten), die Nutznießung (Mieteinnahmen aus einem Mehrfamilienhaus) sowie Sachgesamtheiten (ein Betrieb).

Während sich der Erbe um die Verwaltung des Nachlasses kümmern muss, für etwaige Nachlassschulden des Erblassers haftet und – bei einer Erbengemeinschaft – an der Nachlassauseinandersetzung beteiligt ist, unterliegt der Vermächtnisnehmer solchen Rechten und Pflichten nicht. Häufig muss durch Auslegung geklärt werden, ob sich hinter der Anordnung eines Vermächtnisses tatsächlich eine Erbeinsetzung verbirgt, wenn nicht nur einzelne Gegenstände „vermacht“ werden. Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollte die Anordnung eines Vermächtnisses in einem ➔



➔ Fortsetzung von Seite 9

Testament/Erbsvertrag ausdrücklich als solche bezeichnet und ein Rechtsanwalt oder Notar eingeschaltet werden.

#### Vor- und Nacherbschaft im Testament

Hat der Erblasser im Testament Vorerbschaft und Nacherbschaft angeordnet, ist zunächst der eingesetzte Vorerbe zum Erben berufen. Er erwirbt die Erbschaft als eine Art „Sondervermögen“, das er von seinem eigenen Vermögen getrennt zu halten hat. Der Vorerbe ist aber nur ein „Erbe auf Zeit“: Er muss den Nachlass nach einer bestimmten Zeit an den eingesetzten Nacherben herausgeben, dem die Erbschaft dann endgültig zufällt. Den Eintritt dieser Nacherbschaft kann der Erblasser zeitlich festlegen oder von einem bestimmten Ereignis abhängig machen. Tut er das nicht, tritt der Nacherbfall regelmäßig mit dem Tode des Vorerben ein. Der Erblasser kann die Erbschaft für den gesamten Nachlass oder auch nur für eine bestimmte Quote – nicht aber nur für einen bestimmten Gegenstand – anordnen. Beim Tode des Erblassers wird der eingesetzte Vorerbe zwar Eigentümer aller Vermögensgegenstände. Er unterliegt jedoch in der Nutzung und Verwaltung des Nachlasses gesetzlichen Beschränkungen und Verpflichtungen, um die Erbschaft möglichst ungeschmälert in ihrem Bestand für den Nacherben zu erhalten (= nicht befreiter Vorerbe). Der Erblasser kann seinen Vorerben durch entsprechende testamentarische Anordnung von diesen Beschränkungen ganz oder teilweise befreien (= befreiter Vorerbe).

#### Ehegatten: Vor- und Nacherbschaft oder Berliner Testament?

Häufig setzen sich Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig als Erben ein. Auf diese Weise soll nach dem Tod des einen zunächst dem überlebenden Ehegatten das Vermögen zustehen und erst nach dessen Ableben auf einen von beiden bestimmten Dritten – in der Regel die Kinder – übergehen. Hier ist zu unterscheiden:

- Setzen sich die Ehegatten gegenseitig als Vorerben ein und ihre Kinder als Nacherben des zuerst Sterbenden und gleichzeitig als Erben des überlebenden Ehegatten, dann liegt hinsichtlich des Erstversterbenden der oben beschriebene Fall einer **Vor- und Nacherbschaft** vor: Der überlebende Ehegatte wird Vorerbe des Vermögens des Verstorbenen und unterliegt grundsätzlich den gesetzlich angeordneten Beschränkungen. Die Kinder sind Nacherben des zuerst sterbenden Elternteils und gleichzeitig Erben des länger Lebenden. Es existieren zwei getrennte Nachlassmassen.
- Beim **Berliner Testament** setzen sich die Ehegatten gegenseitig zu alleinigen Vollerben ein und bestimmen, dass der Nachlass nach dem Tod des Letztversterbenden einem Dritten – in der Regel den gemeinsamen Kindern – zufallen soll. Anders als bei der Vor- und Nacherbschaft vereinigt sich hier das Vermögen des verstorbenen Ehegatten rechtlich mit dem des Überlebenden zu einer Vermögensmasse, die bei dessen Tod einheitlich auf die

Kinder als Schlusserben übergeht. Der überlebende Ehegatte kann von vornherein frei über den Nachlass verfügen. Er ist an keine Beschränkungen gebunden.

#### Teilungsanordnung oder Vorausvermächtnis

Sind mehrere Erben vorhanden (= Erbengemeinschaft), kann der Erblasser sowohl durch Teilungsanordnung als auch durch Vorausvermächtnis anordnen, wie sein Vermögen unter den Miterben aufgeteilt wird. Eine Teilungsanordnung liegt vor, wenn der Erblasser dem einzelnen Miterben zwar jeweils einen bestimmten Nachlassgegenstand zuordnen möchte (Beispiel: „Markus bekommt die Eigentumswohnung in Hamburg, Sabine das Bild von Picasso“), es aber dennoch bei der gesetzlichen oder testamentarischen Erbquote und deren Wert bleiben soll. Es können Ausgleichsansprüche entstehen, wenn die zugeteilten Gegenstände im Wert voneinander abweichen. Eine **Teilungsanordnung** führt nicht zu einer Verschiebung der wertmäßigen Beteiligung der Erben am Nachlass. Will der Erblasser Ausgleichsansprüche wegen des unterschiedlichen Werts der zugewiesenen Nachlassgegenstände verhindern, muss er dies ausdrücklich anordnen. Er hat dann zugleich denjenigen Erben, die einen höheren Anteil am Nachlass erhalten, als es ihrer testamentarischen Erbquote entspricht,

ein **Vorausvermächtnis** in Höhe dieses zusätzlichen Anteils zugewandt. Die Abgrenzung zwischen Teilungsanordnung und Vorausvermächtnis kann schwierig sein. Wir empfehlen daher, bei der Abfassung des Testaments entsprechenden Rechtsrat einzuholen.

Wie auch das Vorausvermächtnis begründet die Teilungsanordnung kein Erbrecht an den zugewandten Gegenständen. Der Miterbe hat bei der Teilungsanordnung lediglich einen Anspruch auf Auseinandersetzung des Nachlasses entsprechend der vom Erblasser gewünschten Teilung. Die Erben können von der Teilungsanordnung des Erblassers abweichen und eine andere Verteilung des Nachlasses vereinbaren. Will der Erblasser dies verhindern, kann er zum Beispiel zur Durchsetzung der Teilungsanordnung einen Testamentsvollstrecker einsetzen.

#### Auflage und Bedingung im Testament

Durch Anordnung einer **Auflage** kann der Erblasser im Testament oder Erbvertrag entweder an den Erben oder an den Vermächtnisnehmer Auflagen zu einem Tun oder Unterlassen erteilen – wie zum Beispiel, sich um die Grabstelle des Verstorbenen zu kümmern, ein Tier des Verstorbenen zu pflegen oder einer dritten Person einen bestimmten Geldbetrag zuzuwenden. Hatte zum Beispiel der Verstorbene in seinem Testament durch Auflage angeordnet, dass der Erbe einen bestimmten Geldbetrag einer – nicht erbberechtigten – Nichte des Verstorbenen zuzuwenden hat, dann muss der Erbe diese Auflage erfüllen. Allerdings könnte die durch die Auflage begünstigte Nichte in diesem Fall den Geldbetrag nicht einklagen. Sie hätte keinen Anspruch auf Erfüllung der Auflage. Dagegen könnte ein anderer Erbe – sogar ein übergangener gesetzlicher Erbe – die Erfüllung der Auflage von dem mit der Auflage belasteten Erben verlangen.

Liegt der Vollzug der Auflage im öffentlichen Interesse – etwa bei der Errichtung einer Stiftung – steht dieses Recht auch der zuständigen Behörde zu. In der Praxis wird der Erblasser die Vollziehung der Auflage zur Sicherheit einem Testamentsvollstrecker übertragen. Schließlich kann der Erblasser die Erbeinsetzung vom Eintritt einer **Bedingung** abhängig machen und auf diese Weise den/die Erben zu einem bestimmten Verhalten veranlassen oder den Anfall der Erbschaft zeitlich hinauszögern. ■

#### Beispiel:

##### Teilungsanordnung im Testament

Im Nachlass des Erblassers befinden sich ein Grundstück in Kiel (Wert: 200.000 Euro), ein Haus in Schwerin (Wert: 300.000 Euro) und eine Eigentumswohnung in Lübeck (Wert: 100.000 Euro). Der Erblasser hat seine drei Kinder – Peter, Dirk und Ute – zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt. Im Testament hat er folgende **Teilungsanordnung** verfügt:

*„Peter erhält mein Grundstück in Kiel (Anschrift). Dirk erhält mein Haus in Schwerin (Anschrift) und Ute erhält meine Eigentumswohnung in Lübeck (Anschrift).“*

Entsprechend der testamentarischen Erbeinsetzung sollen die drei Kinder vom Nachlass jeweils ein Drittel, also wertmäßig jeweils 200.000 Euro (Wert Gesamtnachlass: 600.000 Euro) erhalten. Ute (erhält Eigentumswohnung mit Wert 100.000 Euro) hat einen Ausgleichsanspruch gegen Dirk (erhält Haus in Schwerin mit Wert 300.000 Euro) in Höhe von 100.000 Euro. Die Entstehung des Ausgleichsanspruchs hätte der Erblasser durch entsprechende testamentarische Anordnung verhindern können. Dann hätte er Dirk einen zusätzlichen Anteil in Höhe von 100.000 Euro als **Vorausvermächtnis** zuwenden müssen.

#### Unser Rat:

Im Rahmen eines Testaments oder Erbvertrages stehen Ihnen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten zur Umsetzung der von Ihnen angedachten Vermögensnachfolge zur Verfügung. Um hier für den Einzelfall jeweils eine möglichst interessengerechte sowie steuergünstige Regelung treffen zu können, sollten Sie unbedingt bei der Testamentsgestaltung Ihren SHBB-Steuerberater hinzuziehen. Denn je nach Gestaltung können die erbschaftsteuerlichen Auswirkungen erheblich sein.



# Saisonarbeitnehmer aus Polen

## Deutsche oder polnische Sozialversicherung? Was Sie als Arbeitgeber prüfen müssen!

In der Land- und Forstwirtschaft, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe wird nach wie vor eine große Zahl von Saisonarbeitkräften aus Polen beschäftigt. Für die Meldung und – bei Sozialversicherungspflicht – für die Bei-

tragsabführung ist entweder die deutsche oder die polnische Sozialversicherung zuständig. Dies haben Sie als Arbeitgeber für jede Saisonbeschäftigung aufgrund der vorgelegten Unterlagen zu prüfen.

### ▪ Zuständigkeit der polnischen Sozialversicherung

Nach der so genannten EU-Wanderarbeitnehmerverordnung gilt das polnische Sozialversicherungssystem grundsätzlich für Arbeitnehmer, die während ihres **bezahlten** Urlaubs (auch bei Lehrern, Polizisten und Soldaten) als Saisonarbeitskräfte tätig sind. Ebenso für in Polen selbstständig Tätige beziehungsweise für polnische Landwirte. Für diese Personen besteht grundsätzlich Sozialversicherungspflicht in Polen. Diese Arbeitnehmer müssen Sie folglich bei dem Sozialversicherungsträger in Polen melden und dorthin Beiträge abführen. Die Sozialversicherungsbeiträge in Polen sind in der Regel höher als die in Deutschland. In Polen mitarbeitende Familienangehörige und Ehefrauen von polnischen Selbständigen, mit denen kein Arbeitsvertrag geschlossen wurde, werden wie Selbständige behandelt. Das bedeutet, dass diese ebenfalls in Polen beitragspflichtig sind.

### ▪ Zuständigkeit der deutschen Sozialversicherung

Für alle anderen Saisonarbeitnehmer aus Polen gilt das deutsche Sozialversicherungssystem. Danach sind Arbeitnehmer im **unbezahlten** Urlaub sowie in Polen arbeitslos Gemeldete beziehungsweise Arbeitssuchende in Deutschland sozialversicherungspflichtig. Folglich müssen Beiträge nach Deutschland abgeführt werden. Hausfrauen/-männer, Schüler, Studenten und Rentner können dagegen bei Einhaltung der Zeitgrenzen (Zwei-Monats- beziehungsweise 50-Tage-Grenze) in Deutschland als kurzfristig Beschäftigte sozialversicherungsfrei behandelt werden. Bei Hausfrauen/-männern ist dafür eine persönliche Erklärung erforderlich, wie sie ihren Lebensunterhalt in Polen bestreiten.

### ▪ Polen oder Deutschland – was sagen die Unterlagen?

Wenn der polnische Saisonarbeitnehmer die E 101-Bescheinigung (= erteilt Sozialversicherungsträger ZUS in Polen) vorlegt, steht für den deutschen Arbeitgeber fest, dass die Meldung und Beitragsabführung nach Polen erfolgen muss. Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer E 101-Bescheinigung nicht vor (weder Arbeitnehmer im **bezahlten** Urlaub noch in Polen selbstständig Tätiger oder polnischer Landwirt), erhält der Saisonarbeitnehmer vom Sozialversicherungsträger ZUS in Po-

Statusfeststellung bei polnischen Saisonarbeitnehmern	
Welche Unterlagen liegen vor?	Welche Sozialversicherung ist zuständig?
E 101-Bescheinigung	Sozialversicherung <b>Polen</b> → Meldung und Beitragsabführung nach Polen (= Sozialversicherungspflicht)
Negativbescheinigung	Sozialversicherung <b>Deutschland</b> → für Sozialversicherungspflicht beziehungsweise -freiheit ist ausgefüllter Fragebogen maßgebend (siehe unten)
nur Fragebogen → danach Arbeitnehmer im <b>bezahlten</b> Urlaub/Selbstständiger	Sozialversicherung <b>Polen</b> → mangels E 101-Bescheinigung Meldung und Beitragsabführung wohl nicht möglich → Rückstellung bilden (siehe Artikel)
nur Fragebogen → danach Arbeitnehmer im <b>unbezahlten</b> Urlaub/Arbeitsloser	Sozialversicherung <b>Deutschland</b> → Meldung und Beitragsabführung nach Deutschland (= Sozialversicherungspflicht)
nur Fragebogen → danach Hausfrau/-mann, Schüler, Student, Rentner	Sozialversicherung <b>Deutschland</b> → sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung bei Einhaltung der Zeitgrenze möglich (siehe Artikel)
keine Unterlagen	Sozialversicherung <b>Deutschland</b> → Meldung und Beitragsabführung nach Deutschland (unterstellte Sozialversicherungspflicht)

len eine allgemeine schriftliche Mitteilung zur Versicherungspflicht von Saisonarbeitnehmern (= formloses Mitteilungsblatt). Diese wird von den deutschen Behörden als so genannte Negativbescheinigung anerkannt, das heißt: Die deutsche Sozialversicherung ist für diesen Saisonarbeitnehmer zuständig. Mit dem so genannten Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit polnischer Saisonarbeitnehmer entscheidet die Behörde dann, ob Sozialversicherungspflicht oder Sozialversicherungsfreiheit in Deutschland besteht. Probleme ergeben sich jedoch regelmäßig, wenn nicht alle Unterlagen vom Saisonarbeitnehmer vorgelegt werden. Unsere Übersicht informiert Sie über die verschiedenen Fallkonstellationen.

### ▪ Zweifelsfälle

Ein besonderes Problem entsteht zum Beispiel im folgenden Fall: Es liegt weder eine E 101-Bescheinigung noch die Negativbescheinigung, sondern nur der ausgefüllte Fragebogen vor. Der Fragebogen weist auf einen Arbeitnehmer im **bezahlten** Urlaub beziehungsweise auf einen in Polen selbstständig Tätigen oder Landwirt hin. Danach wäre eigentlich die polnische Sozialversicherung zuständig. Ohne E 101-Bescheinigung ist allerdings eine Meldung und Beitragsabführung nach Polen nicht ohne weiteres möglich, weil der Sozialversicherungsträger ZUS in Polen den Saisonarbeitnehmer ohne E 101-Bescheinigung nicht entsprechend zuordnen

kann. In diesem Fall wäre aber die deutsche Sozialversicherung entsprechend der Angaben im Fragebogen eindeutig nicht zuständig. Da dennoch das Risiko einer Beitragsforderung durch den Sozialversicherungsträger in Polen nicht auszuschließen ist, sollten Sie als Arbeitgeber eine Rückstellung in Höhe der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile für die polnische Sozialversicherung bilden. Gleichzeitig sollten Sie den Saisonarbeitnehmer – möglichst schriftlich – auffordern, die E 101-Bescheinigung in Polen zu beantragen beziehungsweise den Status dort klären zu lassen. Dies sollten Sie schriftlich dokumentieren beziehungsweise sich die entsprechende Aufforderung vom betroffenen Saisonarbeitnehmer unterschreiben lassen. Damit können Sie als Arbeitgeber im Rahmen einer eventuellen Prüfung später nachweisen, dass Sie alles getan haben, um die Beitragsabführung nach Polen zu ermöglichen. Wird die E 101-Bescheinigung schließlich nachträglich vorgelegt, ist die Meldung und Beitragsabführung nach Polen unverzüglich nachzuholen. Wird die Bescheinigung nicht nachgereicht, können Sie die Rückstellung nach fünf Jahren (= Verjährungsfrist für Beitragsforderungen in Polen) auflösen. Keinesfalls dürfen Sie als Arbeitgeber die Arbeitnehmeranteile zur polnischen Sozialversicherung einfach vom Arbeitslohn des betroffenen Saisonarbeitnehmers einbehalten, ohne diese gleichzeitig abzuführen. Damit könnten Sie sich nämlich strafbar machen. ■

gung schließlich nachträglich vorgelegt, ist die Meldung und Beitragsabführung nach Polen unverzüglich nachzuholen. Wird die Bescheinigung nicht nachgereicht, können Sie die Rückstellung nach fünf Jahren (= Verjährungsfrist für Beitragsforderungen in Polen) auflösen. Keinesfalls dürfen Sie als Arbeitgeber die Arbeitnehmeranteile zur polnischen Sozialversicherung einfach vom Arbeitslohn des betroffenen Saisonarbeitnehmers einbehalten, ohne diese gleichzeitig abzuführen. Damit könnten Sie sich nämlich strafbar machen. ■

### Unser Rat:

Als Arbeitgeber unterliegen Sie der Pflicht, für jeden polnischen Saisonarbeitnehmer entsprechend der Ihnen vorgelegten Unterlagen die Zuständigkeit der deutschen beziehungsweise der polnischen Sozialversicherung zu prüfen. Da häufig nicht sämtliche Unterlagen vorgelegt werden, können hierbei erhebliche Probleme auftreten. Wichtig ist, dass Sie als Arbeitgeber bereits im Vorfeld – das heißt im Rahmen der Anforderung Ihrer polnischen Saisonarbeitnehmer – diese auffordern, die entsprechenden Unterlagen mitzubringen. Bei der Meldung und Beitragsabführung ist Ihnen Ihre SHBB-Beratungsstelle gerne behilflich.

**Ab 1. Januar 2009 – Höchstbeschäftigungsdauer erhöht!** Saisonarbeitskräfte dürfen jetzt sechs statt nur vier Monate arbeiten.

Angesichts der anhaltenden Kritik – insbesondere seitens der deutschen Sonderkulturbetriebe –, dass Saisonarbeitnehmer aus Mittel- und Ost-Europa nur unzureichend verfügbar seien (wir berichteten in unserer letzten Ausgabe), ist die personenbezogene Höchstbeschäftigungsdauer nunmehr von vier auf sechs Monate im Kalenderjahr erhöht worden. Die Neuregelung ist mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Die Verlängerung kommt insbesondere Betrieben mit mehreren Kulturarten und einer langen Saisonzeit entgegen. Auch für den Saisonarbeitnehmer ist die Ausweitung der Verweildauer von Vorteil. Er kann künftig die sechs Monate auf mehrere Betriebe verteilen und damit flexibler agieren.

Wir stellen vor:

## Die SHBB-Beratungsstelle Bernau bei Berlin

# „Gutes Bauchgefühl bestätigt“



Untere Reihe von links: Herr Gabert, Frau Beier, Frau Quoos, Frau Schilly, Frau Wollmann, Frau Flemming (sitzend) • Mittlere Reihe von links: Frau König, Frau Schortz, Frau Rieck, Frau Haase, Frau Rücker, Frau Müller, Frau Neugebauer, Frau Kieke • Hintere Reihe von links: Herr Sommerfeld, Herr Westphal, Herr Will, Herr Schuler, Frau Reich, Frau Dura-Lippoldt (nicht auf dem Foto: Frau Ritter und Herr Flemming).

### Zitat

„Was hilft es dir, damit zu prahlen, dass du ein freies Menschenkind? Musst du nicht pünktlich Steuern zahlen, obwohl sie dir zuwider sind?“

Wilhelm Busch  
(1832 – 1908)

Seit Oktober 2008 zählt eine weitere Beratungsstelle in Brandenburg zum Unternehmensverbund der SHBB Steuerberatungsgesellschaft. Steuerberaterin Gudrun Flemming hat ihre 1990 gegründete Steuerberatungskanzlei, die FMVG Steuerberatungsgesellschaft, in die

SHBB eingebracht. Das Leitungsteam besteht aus Steuerberaterin Dipl.Wirt. Gudrun Flemming und Steuerberater Dipl.-Ing. agr. (FH) M.Sc. Germo Will, der gebürtig aus Berlin stammt.

Vor allem der anstehende Generationswechsel in Bernau habe zum Anschluss an die SHBB Steuerberatungsgesellschaft geführt, erzählt Flemming. Die Zusammenarbeit mit dem 34 Jahre alten Germo Will betrachtet sie als Gewinn für alle Seiten. „Die jüngeren Mandanten haben einen Ansprechpartner im ähnlichen Alter, die älteren können sich auf Kontinuität verlassen“, so die Senior-Chefin. Von Anfang an habe sie bei der Zusammenarbeit mit ihren jungen Kollegen ein gutes Gefühl gehabt, so Gudrun Flemming. Nach einem halben Jahr „SHBB-Ehe“ kommt sie nun schmunzelnd zum Ergebnis: „Bauchgefühl bestätigt“.

22 Mitarbeiter sind in der Beratungsstelle beschäftigt. Viele sind bereits seit Jahren dabei. Die Mandanten bekommen in der Kanzlei alles: von der Steuer- über die EDV- bis zur Liquiditätsberatung. „Wir bieten eine Lebensstrategieberatung aus steuerlicher Sicht“, so Flemming augenzwinkernd. In den letzten Jahren ist die Kanzlei kontinuierlich gewachsen und vertritt heute

Mandanten aus den unterschiedlichsten Branchen und Gesellschaftsformen. Der Standort im Speckgürtel von Berlin profitiere vor allem vom ständigen Zuzug in die Region, betonen die beiden Beratungsstellenleiter.

Die Kanzlei wurde bereits 2007 nach ISO 9001-2000 QM 1872622 zertifiziert und konnte dies im August 2008 erfolgreich wiederholen. Eine Besonderheit des Büros ist das Qualitätsmanagement-Handbuch, in dem grundlegende Arbeitsabläufe standardisiert und die Anwendung des DATEV-Programms DMS (Datenmanagement) detailliert dokumentiert sind.

Für die Zukunft hat sich das Bernauer Team vorgenommen, die erweiterten technischen Möglichkeiten noch besser im Sinne der Büroorganisation zu nutzen. Fachlich möchte sich Flemming noch mehr auf die Hilfestellung bei der Optimierung von Arbeitsabläufen in Mandantenbetrieben konzentrieren. Ihr Kollege Will wird sich darüber hinaus verstärkt der betriebswirtschaftlichen Beratung sowie dem Internationalen Steuerrecht zuwenden. „Es ist alles in der richtigen Bahn“, so die beiden Leiter Flemming und Will zufrieden.

### Termine April bis Juni 2009

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
<b>Einkommensteuer</b>		
Solidaritätszuschlag	10.06.	15.06.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	14.04.	17.04.
<b>Umsatzsteuer</b>	11.05.	14.05.
	10.06.	15.06.
<b>Lohnsteuer</b>	14.04.	17.04.
Kirchensteuer	11.05.	14.05.
Solidaritätszuschlag	10.06.	15.06.
<b>Gewerbesteuer</b>	15.05.	18.05.
<b>Grundsteuer</b>	15.05.	18.05.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



### Impressum

**HERAUSGEBER:** SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel – Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan, WP StB Wolfgang Niemeyer, RA FanStR Rolf Wehner  
**CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts **LEKTORAT:** Natascha Pösel, www.gute-texte-kiel.de, Karen Jahn, www.textbuero-jahn.de.

**GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR:** www.stadtwerk.org  
**DRUCK:** DATEV eG **GRUNDLAYOUT:** Claudia Driesen, www.driesen-design.de  
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Das SHBB Journal erscheint 1/4-jährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

**FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK:** SHBB Journal, Lorentzendam 39, 24103 Kiel  
**TELEFON:** (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de